

# Aargauer Zeitung

---

**abo+** LOHNABSTAND

## Weniger Sozialhilfe, mehr Arbeitsanreize? FDP-Grossrat Adrian Schoop will Gesetz verschärfen

Es soll einen wesentlichen Unterschied machen, ob jemand Sozialhilfe bezieht oder einer Arbeit nachgeht, findet FDP-Grossrat Adrian Schoop. Er will ein Lohnabstandsgebot wie in Deutschland einführen. Die Konferenz für Sozialhilfe sieht das in ihren Richtlinien explizit nicht vor.

**Eva Berger**

20.07.2023, 18.03 Uhr

**abo+** **Exklusiv für Abonnenten**



Wer Sozialhilfe bezieht, soll damit wirtschaftlich nicht besser dastehen als jemand, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Das fordert Adrian Schoop per Motion.

Bild: Keystone

Reissen alle anderen Stricke, gibt es noch die Sozialhilfe. Sie soll sicherstellen, dass in der Schweiz niemand verhungert oder draussen schlafen muss. Sie ist das letzte Auffangnetz, soll Armut verhindern und wirtschaftliche Integration ermöglichen.

Zu viel Sozialhilfe verhindere aber Anreize, sich aus der Abhängigkeit zu befreien, findet FDP-Grossrat Adrian Schoop. Die Sozialhilfe soll das soziale Existenzminimum sichern, sei sie zu hoch, fehle die Motivation für eine Erwerbstätigkeit, schreibt er in einem Vorstoss.

Schoop fordert also ein sogenanntes Lohnabstandsgebot im kantonalen Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, das grundsätzlich angewendet werden soll. Allerdings brauche es eine Härtefallregelung, schreibt der Turgemer Gemeindeammann. Ein Lohnabstandsgebot sieht vor, dass zwischen der Höhe der ordentlichen Sozialhilfe und dem Erwerbseinkommen einer durchschnittlichen vergleichbaren Familie (oder Einzelperson) ein Unterschied besteht, der einen entsprechenden Arbeitsanreiz gewährleistet.

**Mehr Anreiz, mehr Gerechtigkeit**



Adrian Schoop, Grossrat FDP.

Bild: Chris Iseli

Ausser einem Arbeitsanreiz für Sozialhilfebeziehende würde ein solcher Passus im kantonalen Gesetz zu mehr Gerechtigkeit führen, ist Grossrat Schoop überzeugt: «Eine deutlich höhere Entschädigung durch die Erwerbstätigkeit als durch den Bezug der Sozialhilfe ist auch unter dem Gesichtspunkt der Fairness gegenüber Erwerbstätigen angemessen und erforderlich.» In der Wissenschaft werde ein solcher Unterschied gar als notwendig erachtet für die Akzeptanz der Sozialhilfe. Es müsse also sichergestellt sein, dass eine Person oder Familie durch das Beziehen der Sozialhilfe nicht bessergestellt werde, als sie es durch Erwerbsarbeit wäre.

Eine vierköpfige Familie beispielsweise erhält im Aargau von der Sozialhilfe 2206 Franken pro Monat für ihren Grundbedarf . Hinzu kommen Mittel fürs Wohnen, die medizinische Grundversorgung, «sowie unzählige situationsbedingte Leistungen», schreibt Schoop.

Insgesamt ergibt sich so schnell eine Summe von über 4000 Franken – mehr, als einige in ihrem Beruf verdienen. Falle das Einkommen der Sozialhilfe beziehenden Familie aber höher aus als jenes einer alleinerziehenden Mutter, die sich ebenfalls um eine Familie kümmern muss, sei das «äusserst störend».

Adrian Schoop verweist dabei auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos). Sie gehen ihm zu wenig weit. Während dem FDP-Grossrat ein Durchschnittswert eines Haushaltseinkommens zur Berechnung des erforderlichen Unterschieds vorschwebt, orientiert sich die Skos am effektiven Bedarf, den jemand hat. Ein eigentliches Lohnabstandsgebot kennt die Schweizer Sozialhilfe, anders als Deutschland, also nicht.

### **Bedarf abdecken vor Lohnabstand**

Es könne sich ein Spannungsfeld zwischen der Bestimmung des Bedarfs und der Orientierung an den Einkommen der Bevölkerung ergeben, hält die Skos in ihrem Grundlagenpapier zum sozialen Existenzminimum in der Sozialhilfe zwar fest. Grundsätzlich sollen also unterstützte Haushalte nicht besser gestellt sein als Haushalte im Tieflohnbereich. Doch auch diese Einkommen reichten nicht unbedingt für alles Notwendige, schreibt die Skos. Dem Umstand, dass der Grundbedarf mit der Sozialhilfe abgedeckt ist, sei aber seit je her Vorrang gegeben worden, vor einem Lohnabstand.

Daran stört sich Schoop. Anstatt dass der Aspekt des Lohnabstandes in die Bemessung der Sozialhilfe einfliesse, orientiere sich der Grundbedarf zurzeit an den einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Bevölkerung – und werde auch noch regelmässig der Teuerung angepasst, schreibt er. So könne kaum verhindert werden, «dass gewisse Personen in der Sozialhilfe unter dem Strich mehr verdienen als Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen».

### **Aargauer Gesetz bereits strenger als Skos-Richtlinien**

Nur: Einen automatischen Teuerungsausgleich, wie die Skos ihn vorgibt, sieht die Sozialhilfe- und Präventionsverordnung im Kanton Aargau explizit nicht vor. Zwar seien die von der Skos erlassenen Richtlinien verbindlich, heisst es in der Verordnung, doch Ausnahmen sind vorgesehen – etwa, dass eben die automatische Teuerung nicht zur Anwendung kommt. Der Regierungsrat entscheidet über diese Anpassungen selber. In diesem Jahr hat er, wegen der Teuerung 2022, per 1. Mai eine vorgenommen: Der Grundbedarf wurde um 2,5 Prozent erhöht.

Der Aargau ist in der Sozialhilfe nicht unbedingt grosszügig. Auch bei den Rückerstattungspflichten hat er strengere Vorgaben, als die Skos in ihren Richtlinien vorsieht. In verschiedenen Aargauer Gemeinden ist es etwa üblich, dass Schulden in der Sozialhilfe auch mit Freizügigkeitsleistungen aus der Pensionskasse zurückbezahlt werden müssen. Gemäss Skos-Richtlinien dienen diese Gelder jedoch allein der Altersvorsorge.

Gegen das Vorgehen hatte es Beschwerden gegeben, das Bundesgericht bestätigte aber Ende 2021 die Rechtmässigkeit der Aargauer Praxis .



NEWSLETTER

**Stets aktuell informiert: Abonnieren Sie den Newsletter für den Kanton Aargau**

---

## Mehr zum Thema

SOZIALHILFE

**Bundesgericht bestätigt: Gemeinden dürfen Altersguthaben zur Schuldentilgung verlangen – aber nur zum Teil**

17.12.2021



**abo+** SANKTION

**Familie bezog 740'000 Franken Sozialhilfe seit 2004: Nun verliert sie die Niederlassungsbewilligung im Aargau**

07.07.2023



---

## Für Sie empfohlen